

**Taxenordnung  
des  
Rheinisch Bergischen Kreises**

Die Taxenordnung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 13.12.1990 wurde durch Änderungsverordnung vom 26.06.1997 und 01.08.1997 geändert. Mit Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung am 31.07.2002 gilt nachstehende Taxenordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Taxenordnung gilt für die Personenbeförderung innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) , den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## **§ 2 Dienstbetrieb**

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen im ortsüblichen Umfang verpflichtet.
2. Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 5 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraums von 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
3. Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

## **§ 3 Bereithalten von Taxen**

1. Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs.1 Satz 2 PbefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Jede/r Taxenfahrer/in ist berechtigt, seine/ihre Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen derjenigen Gemeinde/Stadt bereitzuhalten, in der das Taxenunternehmen seinen Betriebssitz hat.  
In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr dürfen Taxen innerhalb ihrer Betriebssitzgemeinde auch im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und vor Gaststätten und im näheren Bereich von Volksfesten (Kirmes, Schützenfest u.ä.) bereitgehalten werden. Dabei sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Das Recht des Fahrgastes auf freie Taxenwahl muß gewahrt bleiben.
2. Taxenplätze sind nach Zeichen 229 der Verwaltungsvorschrift zu § 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet.
3. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, daß Taxen an den für öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

## **§ 4 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

1. Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, daß Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der Verkehr nicht behindert wird.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muß dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Der Fahrer der gewählten Taxe ist verpflichtet, diese Fahrt auszuführen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -Funk erteilt werden.
3. Ortsfeste Taxenrufanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Taxenplätzen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmern gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein. Die ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Ist eine solche Anlage installiert, so ist eine Funkbetriebsordnung zu erlassen, die Näheres zu regeln hat. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden.
4. An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.

5. Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
6. Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

#### **§ 5 Aufstellung eines Dienstplanes**

1. Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs.1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. x-Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
2. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
4. Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -Fahrern einzuhalten.

#### **§ 6 Fahrdienst**

1. Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen. Die Fahrgäste sind vor Fahrtbeginn auf ihre Anschnallpflicht hinzuweisen.
2. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
3. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
4. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
5. Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

#### **§ 7 Funkgeräte**

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
3. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

#### **§ 8 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

1. Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Rheinisch-Bergischen Kreises und des übrigen festgelegten Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
2. In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden nach § 61 Abs.1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 2.1 als Unternehmer
    - a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs.2 unterläßt,
    - b) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 3 Abs.3 nicht nachkommt,
    - c) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 5 Abs.2 versäumt,
    - d) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs.3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
    - e) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 5 Abs.4 verstößt,
    - f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs.5 anordnet oder zuläßt,
    - g) nicht sicherstellt, daß die nach § 8 Abs.1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.
  - 2.2 als Fahrzeugführer
    - a) den Vorschriften von § 4 Abs.1 bis 6 über die Ordnung auf den Taxenplätzen zuwiderhandelt,
    - b) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 5 Abs.4 verstößt,
    - c) entgegen § 6 Abs.2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
    - d) entgegen § 6 Abs.5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
    - e) entgegen § 8 Abs.1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kraftverkehr mit Kraftdroschken vom 18.12.1975 außer Kraft.